



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

52. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 13. April 1999

Nummer 19

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NRW.) aufgenommen werden.

| Glied-Nr. | Datum | Titel | Seite |
|-----------|-------------|---|-------|
| 7100 | 26. 2. 1999 | RdErl. d. Ministerium für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr Allgemeine Verwaltungsvorschrift für die Anwendung des Gewerberechts auf Ausländer (AuslGewVwV) | 336 |
| 7124 | 25. 1. 1999 | Gem. RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand, Technologie und Verkehr, d. Finanzministeriums, d. Ministeriums für Inneres und Justiz, d. Ministeriums für Arbeit, Soziales und Stadtentwicklung, Kultur und Sport, d. Ministeriums für Bauen und Wohnen und d. Ministeriums für Frauen, Familie, Jugend und Gesundheit Bekämpfung der Schwarzarbeit | 340 |

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NRW.) aufgenommen werden.

| Datum | Titel | Seite |
|-------------|--|-------|
| | Innenministerium | |
| 10. 3. 1999 | RdErl. - Personenstandswesen; Fortbildungsveranstaltungen in den Regierungsbezirken Düsseldorf und Köln | 346 |
| | Landschaftsverband Westfalen-Lippe | |
| 2. 3. 1999 | Bek. - Jahresrechnung 1997 und Schlußbericht des Rechnungsprüfungsausschusses für das Haushaltsjahr 1997 | 347 |
| | Hinweise | |
| | Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen | |
| | Nr. 8 v. 31. 3. 1999 | 348 |
| | Nr. 9 v. 1. 4. 1999 | 348 |

I.

7100

Allgemeine Verwaltungsvorschrift für die Anwendung des Gewerberechts auf Ausländer (AuslGewVwV)

RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand,
Technologie und Verkehr - 134 - 51 - 3 - v. 26. 2. 1999

Inhaltsübersicht

- 1 Gewerberechtliche Vorschriften
- 2 Europarechtliche Vorschriften
- 3 NATO-Truppenstatut
- 4 Zusammenarbeit der Gewerbebehörden mit den Ausländerbehörden
- 5 Schlussbestimmungen

1 Gewerberechtliche Vorschriften

1.1 Allgemeine gewerbliche Vorschriften

Für die Ausübung eines Gewerbes durch Ausländer oder ausländische juristische Personen gelten grundsätzlich die allgemeinen gewerberechtlichen Vorschriften, insbesondere die Vorschriften der Gewerbeordnung, des Gaststättengesetzes sowie der Handwerksordnung. Ausländer unterliegen daher hinsichtlich Zuverlässigkeit und Sachkunde den gleichen Anforderungen wie Deutsche i.S. des Art. 116 Abs. 1 GG. Zu den Erleichterungen für Staatsangehörige der Europäischen Union - EU - oder eines anderen Vertragsstaates¹⁾ des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum - EWR - siehe Nummer 2.

Ob ein Ausländer eine selbständige gewerbliche Tätigkeit ausüben darf, hängt grundsätzlich (siehe aber Nummern 1.2.1.3 und 1.2.1.4) allein von der Aufenthaltsgenehmigung bzw. von der Aufenthaltserlaubnis-EG (siehe Nummer 4) ab.

1.1.1 Zuverlässigkeit und sonstige persönliche Verhältnisse

Sofern für ein gewerberechtliches Erlaubnisverfahren oder in den Fällen des § 38 GewO die Prüfung der Zuverlässigkeit oder der Vermögensverhältnisse vorgeschrieben ist und die persönlichen Verhältnisse des Ausländers nicht zweifelsfrei bekannt sind (z.B. aus den Akten der Ausländerbehörde, vgl. dazu Nummer 4.1.2), ist von dem Ausländer grundsätzlich

- die Vorlage eines amtlichen Führungs- oder Leumundzeugnisses oder eines Auszugs aus der Strafliste (Strafregister) seines Heimatstaates oder einer gleichwertigen Urkunde
- ggf. eine Bescheinigung über die Konkursfreiheit sowie zusätzlich
- ein Führungszeugnis für Behörden (§ 30 Abs. 5 BZRG) und eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister (§ 150 GewO) und
- ggf. auch, sofern es auf eine Prüfung der Vermögensverhältnisse (z.B. nach § 34c Abs. 2 Nr. 2 GewO) ankommt, eine Auskunft über Einträge gem. § 915 ZPO und § 107 Abs. 2 KO²⁾ im Schuldnerverzeichnis des Amtsgerichts, in dessen Bezirk er in den letzten drei Jahren einen Wohnsitz oder eine gewerbliche Niederlassung hatte,

zu verlangen.

Wenn aufgrund des bisherigen Aufenthalts des Ausländers anzunehmen ist, dass in den genannten Zeugnissen und Nachweisen gewerberechtlich bedeutsame Tatsachen nicht mehr bzw. noch nicht enthalten sind, kann auf Vorlage der ausländischen bzw. der deutschen Zeugnisse verzichtet werden.

1.1.2 Sachkundenachweis, Unterrichtung

Ein für die Aufnahme einer gewerblichen Tätigkeit erforderlicher Sachkunde- oder Unterrichtsnachweis ist auch von Ausländern zu erbringen; zum Nachweis für Staatsangehörige von EU- oder EWR-Mitgliedstaaten siehe Nummern 2.3 und 2.5.

1.2 Besondere gewerberechtliche Vorschriften für ausländische Rechtspersonen

1.2.1 Stehendes Gewerbe

Im Bereich des stehenden Gewerbes gelten besondere gewerberechtliche Vorschriften für

1.2.1.1 die Tätigkeit ausländischer juristischer Personen, deren Rechtsfähigkeit im Inland nicht anerkannt wird (§ 15 Abs. 2 Satz 2 GewO).

Ausländische juristische Personen im Sinne der Gewerbeordnung sind Unternehmen, die kraft ausländischen Rechts eine eigene Rechtspersönlichkeit auch im Inland besitzen können, wie z.B. die britische „private company limited by shares“ (Ltd.). Nach der im deutschen internationalen Gesellschaftsrecht von der h. M. vertretenen sog. Sitztheorie entscheidet über die Anerkennung einer Gesellschaft das Recht des Landes, in dem sich ihr tatsächlicher Sitz, d.h. der Sitz der Hauptverwaltung, an dem die grundlegenden Entscheidungen der Unternehmensleitung in laufende Geschäftsführungsakte umgesetzt werden, befindet. Deshalb wird die Rechtsfähigkeit einer ausländischen juristischen Person in Deutschland dann nicht anerkannt, wenn sie ihren tatsächlichen (effektiven) Verwaltungssitz in der Bundesrepublik hat, auch wenn in der Satzung ein formeller Sitz im Ausland angegeben ist; so z.B. bei einer britischen Ltd., die zwar nach ihrem Statut ihren Sitz in London, dort aber praktisch nur einen „Briefkasten“, ihren tatsächlichen Verwaltungssitz aber in Deutschland hat. Für eine ausländische juristische Person kann daher nach § 14 GewO nur eine Zweigniederlassung oder eine unselbständige Zweigstelle angemeldet werden.

Bei der **Gewerbebeanmeldung ausländischer juristischer Personen** ist grundsätzlich (wie auch bei der GmbH oder AG deutschen Rechts) auf die Angabe der Personalien (Name, Anschrift etc.) des oder der gesetzlichen Vertreter der ausländischen juristischen Person (Angaben zum Betriebsinhaber) und der Anschrift der Hauptniederlassung der juristischen Person im Ausland (Angaben zum Betrieb, jeweils Ziffer 13 der Anlagen zu § 14 Abs. 4 GewO) sowie ggf. auf eine entsprechende Vollmacht des die Anzeige erstattenden Bevollmächtigten zu achten. Ferner soll die Vorlage eines Registerauszuges zur Überprüfung dieser Angaben gefordert werden (vgl. Nr. 5.3 Abs. 2).

GewAnzVwV), bei fremdsprachigen Texten ggf. auch eine entsprechende Übersetzung (vgl. dazu § 23 VwVfG NRW). Die meisten Staaten haben ein Handelsregister oder zumindest eine registerähnliche Einrichtung. Großbritannien und die USA kennen dagegen eine dem deutschen Handelsregister vergleichbare Einrichtung nicht. Die Gründungsurkunde einer britischen Company oder einer amerikanischen Corporation ist jedoch einer staatlichen Behörde (Registrar of Companies) einzureichen, die darüber ein Certificate of Incorporation ausstellt. Soweit aus dem Certificate of Incorporation die o.g. Angaben (z.B. über die gesetzliche Vertretung) nicht ersichtlich sind, sollte die Vorlage eines diesbezüglichen Auszuges aus den Statuten der betreffenden Gesellschaft (= Articles of Association, By-Laws usw.) gefordert werden. Da die Zweigniederlassung einer ausländischen juristischen Person aufgrund von § 13e Abs. 2 HGB zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden ist, soll auch ein Nachweis der Eintragung in das Handelsregister verlangt werden.

Ergeben sich z.B. bei der Gewerbebeanmeldung Anhaltspunkte dafür, dass ein Gewerbe für eine ausländische juristische Person angemeldet

¹⁾ Republik Island, Fürstentum Liechtenstein, Königreich Norwegen

²⁾ ab 1. 1. 1999: § 26 Abs. 2 Insolvenzordnung vom 5. 10. 1994 (BGBl. I S. 2886)

wurde, deren Rechtsfähigkeit nach der Sitztheorie fraglich, ist (z.B. wenn ihre Gesellschafter oder ihre gesetzlichen Vertreter ihren Wohnsitz am Ort der Zweigniederlassung haben oder wenn kein Nachweis der Eintragung in das Handelsregister erfolgt), hat die zuständige Gewerbebehörde zu prüfen, ob eine Maßnahme nach § 15 Abs. 2 Satz 2 GewO in Frage kommt.

- Ist für die ausländische juristische Person eine Hauptniederlassung angemeldet, ergibt sich bereits hieraus, dass die Rechtsfähigkeit der ausländischen juristischen Personen nicht anerkannt werden kann.

- Ist eine Zweigniederlassung angemeldet, ist zu prüfen, ob es sich hierbei in Wirklichkeit nicht um eine Hauptniederlassung der ausländischen juristischen Person handelt (Sitztheorie!). Insofern empfiehlt es sich, Auskünfte beim Registergericht (Eintragung in das Handelsregister) und ggf. auch bei der Industrie- und Handelskammer (über dort evtl. vorliegende Erkenntnisse) einzuholen. Auskünfte über die Tätigkeit der ausländischen juristischen Personen im Ausland erteilt auch das Bundesamt für Finanzen, Informationszentrale für steuerliche Auslandsbeziehungen (IZA), 53221 Bonn, im Rahmen der Amtshilfe. Insbesondere sammelt und erteilt die IZA Informationen über Briefkastengesellschaften in Steueroasenländern, die im Ausland von ortsansässigen Treuhändern gegründet und in der Regel von diesen nach Instruktionen der tatsächlichen Anteilseigner verwaltet werden.

Hat das Registergericht die Eintragung der Zweigniederlassung in das Handelsregister mangels Nachweis eines effektiven Verwaltungssitzes der ausländischen juristischen Person im Ausland abgelehnt oder wurde für die ausländische juristische Person innerhalb einer angemessenen Frist keine Anmeldung zur Eintragung in das Handelsregister vorgenommen, kann von einer Nichtanerkennung der Rechtsfähigkeit der ausländischen juristischen Personen im Inland ausgegangen werden. Die Gewerbebehörde kann dann die Fortsetzung des Gewerbebetriebes unter der Firma der nichtanerkannten ausländischen juristischen Person verhindern. Adressaten der Maßnahme nach § 15 Abs. 2 Satz 2 GewO sind dann die als Vertreter der ausländischen juristischen Person auftretenden Personen, die wegen des Fehlens der Rechtsfähigkeit der ausländischen juristischen Person im Inland als Gewerbetreibende anzusehen sind. Vor einer entsprechenden Ermessensentscheidung soll eine Anhörung gem. § 23 VwVfG NRW durchgeführt werden. Schließlich kommt auch ein Ordnungswidrigkeitenverfahren nach § 146 Abs. 2 Nr. 1 GewO in Betracht, wenn die Gewerbeanzeige hinsichtlich der Person des Gewerbetreibenden und der Angabe „Zweigniederlassung“ unrichtig ist.

- Ist eine unselbständige Zweigstelle angemeldet und bestehen Zweifel an der Rechtsfähigkeit der ausländischen juristischen Person, ist zu prüfen, ob es sich tatsächlich um eine unselbständige Zweigstelle handelt. Ergibt die Überprüfung, dass es sich aufgrund des Umfangs und der Art der Geschäftstätigkeit nicht nur um eine unselbständige Zweigstelle handeln kann, ist wie bei der Zweigniederlassung zu verfahren.

1.2.1.2 die Tätigkeit ausländischer juristischer Personen nach § 15 b Abs. 2 GewO

Erforderlich sind besondere Angaben auf Geschäftsbriefen, nicht jedoch bei EU- oder EWR-Unternehmen i. S. d. § 15 b Abs. 3 GewO.

1.2.1.3 die Herstellung, Bearbeitung und Instandsetzung von Schusswaffen und Munition sowie den Handel mit Schusswaffen und Munition nach § 8 Abs. 3 Nr. 1 WaffG (Erlaubnis kann Ausländern versagt werden, jedoch für EU- oder EWR-Staatsangehörige Liberalisierung nach § 1 Abs. 1 der 2. WaffV);

die Herstellung, das Inverkehrbringen und Befördern von Kriegswaffen nach § 6 Abs. 2 Nr. 2 KWKG (Genehmigung kann Ausländern versagt werden; dies gilt im Hinblick auf Art. 296 Abs. 1 Buchstabe b EGV auch für EU- oder EWR-Staatsangehörige);

den Umgang mit, den Verkehr und die Beförderung von explosionsgefährlichen Stoffen nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 SprengG (Erlaubnis kann Ausländern versagt werden; jedoch für EU- oder EWR-Staatsangehörige Liberalisierung nach § 38 der 1. SprengV);

1.2.1.4 Bezirksschornsteinfegermeister nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 SchfG i. V. m. § 1 Nr. 3 SchfV

Zum Bezirksschornsteinfegermeister können nur Deutsche und EU- oder EWR-Staatsangehörige bestellt werden.

1.2.2 Reisegewerbe

Für die Ausübung des Reisegewerbes durch Ausländer gelten die Vorschriften des Titels III der Gewerbeordnung.

1.2.3 Marktgewerbe

Für die Teilnahme von Ausländern an festgesetzten Messen, Ausstellungen oder Märkten gelten die Vorschriften des Titels IV der Gewerbeordnung. Die sog. Marktprivilegien (z.B. Freistellung von der Reisegewerbekartenpflicht) gelten auch für Ausländer.

2 Europarechtliche Vorschriften

2.1 Geltungsbereich

Aufgrund des EG-Vertrages und des EWR-Abkommens unterliegt die freie Niederlassung von Staatsangehörigen eines EU- oder EWR-Mitgliedstaates im Hoheitsgebiet eines dieser Staaten nur den nach dem EG-Vertrag oder dem EWR-Abkommen zulässigen Beschränkungen (Art. 43 ff. EGV, Art. 31 EWR-Abkommen). Gleiches gilt für den freien Dienstleistungsverkehr (Art. 49 ff. EGV, Art. 36 EWR-Abkommen). Vgl. dazu Nummer 2.2.

Dies gilt jedoch nicht für die Staaten Andorra, Grönland, Monaco, San Marino, Schweiz, den Vatikanstaat, die Färöer Inseln, die britischen Kanalinseln und die Insel Man, ferner nicht für die mit der EU assoziierten Länder und Gebiete (daher findet beispielsweise § 15 b Abs. 3 GewO auf Unternehmen oder Personen aus assoziierten Ländern und Gebieten keine Anwendung); die französischen überseeischen Departements (Französisch-Guayana sowie die Inseln Guadeloupe, Martinique und La Réunion) gelten jedoch als Gemeinschaftsgebiet (Art. 299 EGV i. V. m. dem Beschluß des Rates vom 25. 2. 1964, ABl. EG S. 1484).

Auf Gibraltar finden die Bestimmungen des EG-Vertrages über die Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit Anwendung (Art. 299 Abs. 4 EGV). Die genannten Bestimmungen finden auch Anwendung auf Ceuta und Melilla (Art. 25 der Beitrittsakte von 1985), und zwar in demselben Umfang, in dem diese Bestimmungen für die europäischen Gebiete des Königreichs Spanien gelten (vgl. ABl. EG Nr. C 54/31 vom 2. 3. 1987).

2.2 Niederlassungsfreiheit und freier Dienstleistungsverkehr

Die Niederlassungsfreiheit ist durch die Möglichkeit der Begründung einer Haupt- oder Zweigniederlassung, Agentur oder Tochtergesellschaft in einem anderen Mitgliedstaat gekennzeichnet (vgl. Art. 43 EGV, Art. 31 EWR-Abkommen), von wo aus eine auf Dauer gerichtete, selbständige Tätigkeit ausgeübt wird. Die Freiheit des Dienstleistungsverkehrs bedeutet demgegenüber die Möglichkeit der Erbringung von grenzüberschreitenden Dienstleistungen von einem anderen Mitgliedstaat aus, ohne dass damit die Errichtung einer Niederlassung verbunden ist.

Das Recht auf die Begründung einer Niederlassung oder auf einen freien (grenzüberschreitenden) Dienstleistungsverkehr ist zunächst durch das Diskriminierungsverbot gekennzeichnet. Mit dem Verbot aller Diskriminierungen sind nicht sämtliche Hindernisse bei der Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat oder bei der Erbringung von grenzüberschreitenden Dienstleistungen beseitigt. Besondere Berufszugangsvoraussetzungen (z. B. Zuverlässigkeit, finanzielle Leistungsfähigkeit, Fachkunde) sind dadurch nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Zur Erleichterung des Niederlassungs- und Dienstleistungsrechts wurden für verschiedene Gewerbe EG-Richtlinien (sog. Übergangs- und Liberalisierungsrichtlinien) erlassen, wonach Angehörige eines Mitgliedstaates bei Aufnahme bzw. Ausführung einer Tätigkeit in einem anderen Mitgliedstaat eine - dort geforderte - Zuverlässigkeit und Ausbildung, Befähigung etc. durch entsprechende Bescheinigungen, z. B. auch über die Dauer der Berufsausübung, nachweisen können (vgl. Nummer 2.3). Dies gilt auch für deutsche Staatsangehörige, die in einem anderen EU- oder EWR-Staat entsprechende Tätigkeiten nach dortigem Recht ausgeübt haben.

Von besonderer Bedeutung sind die Bescheinigungen vor allem im Bereich des Handwerks für die Erteilung von Ausnahmebewilligungen zur Eintragung in die Handwerksrolle (§ 7 Abs. 3, §§ 8, 9 HwO i.V. mit der EWG/EWR-HwV) sowie für den Nachweis der Fachkunde gem. § 2 der 2. WaffV, §§ 39, 40 der 1. SprengV und § 2 Milch-Sachkundeverordnung für die dort genannten Tätigkeiten.

Für das Verkehrsgewerbe wurde aufgrund von Art. 61, 74 ff. EGV eine Harmonisierungs-Richtlinie erlassen, die die Voraussetzungen für den Berufszugang umfassend regelt (Richtlinie 96/26/EG des Rates vom 29. 4. 1996 über den Zugang zum Beruf des Güter- und Personenkraftverkehrsunternehmers im innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Verkehr sowie über die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise für die Beförderung von Gütern und die Beförderung von Personen im Straßenverkehr und über Maßnahmen zur Förderung der tatsächlichen Inanspruchnahme der Niederlassungsfreiheit der betreffenden Verkehrsunternehmer, ABl. EG Nr. L 124/1).

Soweit für gewerbliche Tätigkeiten bereits durch EG-Richtlinien und das deutsche Umsetzungs-gesetz die Anerkennung von entsprechenden Erlaubnissen anderer EU- oder EWR-Mitgliedstaaten vorgesehen ist („Europäischer Paß“), berechtigt diese Erlaubnis automatisch zur Aufnahme einer entsprechenden gewerblichen Tätigkeit auch im Inland. Dies gilt z. B. aufgrund des § 53b Abs. 1 KWG i. d. F. des Gesetzes zur Umsetzung von EG-Richtlinien zur Harmonisierung bank- und wertpapieraufsichtlicher Vorschriften vom 22. 10. 1997 (BGBl. I, S. 2518) für Einlagenkreditinstitute und Wertpapierhandelsunternehmen im Sinne des § 1 Abs. 3d KWG mit Sitz in einem anderen Staat des EWR. Dementsprechend findet § 34c Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b aufgrund Art. 7 des Begleitgesetzes zum Gesetz zur Umsetzung von EG-Richtlinien zur Harmonisierung bank- und wertpapieraufsichtlicher Vorschriften vom 22. 10. 1997 (BGBl. I S. 2567) auf Finanzdienstleistungsinstitute (die von dem Begriff Wertpapierhandelsunternehmen erfaßt werden, § 1 Abs. 3d KWG) in Bezug auf Vermittlungstätigkeiten, für die sie eine Erlaubnis nach § 32 Abs. 1 KWG benötigen oder für die § 53b Abs. 1 KWG gilt, keine Anwendung mehr.

Für Reiseveranstalter mit Hauptniederlassung in einem anderen EU- oder EWR-Staat genügen aufgrund des Gesetzes zur Durchführung der Richtlinie des Rates vom 13. 6. 1990 über Pauschalreisen (BGBl. I 1994, S. 1322) nach Maßgabe des § 651k Abs. 4 und 5 BGB die in ihrem Herkunftsstaat vorgeschriebenen Sicherheitsleistungen (vgl. § 147b Satz 1 Nr. 2 GewO).

Für die in der Gewerbeordnung und dem Gaststättengesetz geregelten erlaubnispflichtigen Gewerbe ist im Hinblick auf den allgemeinen Grundsatz der Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit folgendes zu beachten:

2.2.1 Niederlassungsfreiheit

Grundsätzlich schließt das Niederlassungsrecht nicht aus, dass von Gewerbetreibenden aus einem anderen EU- oder EWR-Mitgliedstaat in der Bundesrepublik Deutschland eine deutsche gewerberechtliche Erlaubnis verlangt wird, es sei denn, es bestehen in Bezug auf das Gewerbe besondere europarechtliche Bestimmungen (vgl. oben).

2.2.2 Freier Dienstleistungsverkehr

Das Recht auf freien Dienstleistungsverkehr lässt gewerberechtliche Doppelzulassungen nur dann zu, wenn dies durch zwingende Gründe des allgemeinen Interesses gerechtfertigt ist. Für die Praxis ergibt sich daraus, sofern für ein Gewerbe nicht schon besondere europarechtliche Bestimmungen gelten, (vgl. oben), folgendes:

- Sofern das Herkunftsland überhaupt keine vergleichbare Erlaubnis vorsieht, ist das Aufnahmeland grundsätzlich nicht gehindert, das nationale Erlaubnisverfahren in nicht-diskriminierender Form durchzuführen.

- Sofern für die in Frage stehende Tätigkeit auch im Herkunftsland eine gewerberechtliche Erlaubnis gefordert wird, gilt im Aufnahmeland grundsätzlich das Prinzip der gegenseitigen Anerkennung. Das Aufnahmeland ist aber zur Prüfung berechtigt, ob das Schutzniveau beider Erlaubnisse vergleichbar ist. Ist dies nicht der Fall, so ist das Aufnahmeland berechtigt, den Nachweis der in der Erlaubnis des Herkunftslandes nicht abgedeckten Erfordernisse zu verlangen (z. B. ist es deshalb zulässig, auch von EU- oder EWR-Staatsangehörigen unter den Voraussetzungen des § 34a Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 GewO und der Bewachungsverordnung einen Unterrichtsnachweis zu verlangen, da es hierbei vor allem um die Vermittlung von Kenntnissen deutschen Rechts geht, die von einer eventuellen Bewachungserlaubnis des Herkunftsstaates nicht umfasst wird).

Über die gewerberechtlichen Erfordernisse in anderen EU- oder EWR-Mitgliedstaaten und über die den deutschen Erlaubnissen entsprechenden ausländischen Zulassungen liegen noch keine verbindlichen Informationen vor.

2.3 Ausstellung von Bescheinigungen

Die EG-Kommission hat die in einzelnen Mitgliedstaaten der EU für die Ausstellung von Bescheinigungen betreffend die Zuverlässigkeit, die Konkursfreiheit sowie die Art und Dauer der in den Herkunftsstaaten ausgeübten Berufstätigkeiten zuständigen Behörden und Stellen in ABl. EG vom 13. 7. 1974 Nr. C 81/1 bekanntgemacht. Diese Bekanntmachung ist grundsätzlich - soweit keine besonderen europarechtlichen Bestimmungen bestehen - für alle, also auch für die nicht durch die o.g. Übergangs- und Liberalisierungsrichtlinien erfaßten Gewerbe, anzuwenden.

2.4 Zuverlässigkeit und sonstige persönliche Verhältnisse

Zu den zur Prüfung der Zuverlässigkeit und der sonstigen persönlichen Verhältnisse auch von EU- oder EWR-Staatsangehörigen vorzulegenden Nachweise siehe Nummer 1.1.1 und die unter Nummer 2.3 genannte Bekanntmachung der EG-Kommission.

Bei Vorlage der in der Bekanntmachung genannten Nachweise bzw. Zeugnisse hat sich die Prüfung der persönlichen Verhältnisse eines EU-/EWR-Staatsangehörigen (in Bezug auf seine Tätigkeit in seinem Heimat- oder Herkunftsstaat) auf die sich aus diesen Urkunden ergebenden Tatsachen zu beschränken. Weitere Nachweise

können für die vorstehend behandelten Zeiträume nicht verlangt werden.

2.5 Sachkundenachweis, Unterrichtung

Besondere europäische Regelungen bestehen hier z.B. für Güter- und Personenkraftverkehrsunternehmen sowie für das Handwerk (vgl. Nummer 2.2). In den nicht besonders geregelten Fällen müssen dagegen die deutschen Befähigungsvoraussetzungen erfüllt werden, so sind z.B. die Unterrichtsnachweise nach § 34 a Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 GewO (vgl. Nummer 2.2.2) und nach § 4 Abs. 1 Nr. 4 GastG auch von EU- oder EWR-Staatsangehörigen zu erbringen, sofern nicht eine Ausnahmeregelung nach Nummer 3.4 GastUVwV besteht. Siehe hierzu die nicht amtliche Zusammenstellung der Ausnahmeregelungen nach Nummer 3.4 GastUVwV in Landmann/Rohmer, GewO II, Nr. 522, Anlage 3.

3 NATO-Truppenstatut

Mitglieder der Stationierungstreitkräfte, deren ziviles Gefolge und die Angehörigen beider sind nach Art. 6 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut (NTS-ZA, BGBl. 1961 II S. 1190, zuletzt geändert durch Abkommen vom 18. 3. 1993, BGBl. 1994 II S. 2598) auch dann vom Erfordernis einer ausländerrechtlichen Aufenthaltsgenehmigung befreit, wenn sie eine gewerbliche Tätigkeit ausüben. Sie unterliegen jedoch den gewerberechtlichen Bestimmungen und zwar auch dann, wenn sie die gewerbliche Tätigkeit nur bei Mitgliedern der Stationierungstreitkräfte, dem zivilen Gefolge oder den Angehörigen beider ausüben. Auch die (gewerbliche) Nutzung der einer Truppe zur ausschließlichen Benutzung überlassenen Liegenschaften erfolgt nach dem Änderungsabkommen vom 18. 3. 1993 grundsätzlich nur noch nach Maßgabe deutschen Rechts (Art. 53 Abs. 1 Satz 2 NTS-ZA). Die zuständigen deutschen Behörden und die Behörden einer Truppe konsultieren einander und arbeiten zusammen, um auftretende Meinungsverschiedenheiten beizulegen (Art. 53 Abs. 1 Satz 3 NTS-ZA).

Soweit deutsches Recht im Zusammenhang mit der Benutzung von Liegenschaften im Sinne des Art. 53 NTS-ZA Anwendung findet und vorschreibt, dass eine besondere Erlaubnis, Zulassung oder sonstige öffentlich-rechtliche Genehmigung einzuholen ist, stellen die deutschen Behörden in Zusammenarbeit und im Benehmen mit den Behörden einer Truppe die erforderlichen Anträge und betreiben die diesbezüglichen Verwaltungs- und Gerichtsverfahren für die Truppe (Art. 53 A NTS-ZA).

Anlagen und Einrichtungen, die am Tage des Inkrafttretens des Änderungsabkommens auf den einer Truppe oder einem zivilen Gefolge zur ausschließlichen Benutzung überlassenen Liegenschaften errichtet sind, dürfen auch nach diesem Zeitpunkt ohne die nach deutschem Recht erforderlichen Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen oder Anzeigen im bisherigen Umfang nach Maßgabe bestehender Festlegung oder tatsächlicher Übung weiterbetrieben werden (Art. 21b Abs. 1 Satz 1 Gesetz zum NATO-Truppenstatut und zu den Zusatzvereinbarungen vom 18. August 1961, BGBl. II S. 1183, zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 1994, BGBl. II S. 2594).

4 Zusammenarbeit der Gewerbebehörden mit den Ausländerbehörden

4.1 Aufenthaltsgenehmigung und Auflagen

Ausländer, die selbständig gewerblich tätig werden und sich zu diesem Zweck im Inland aufhalten wollen, benötigen zunächst grundsätzlich eine ausländerrechtliche Aufenthaltsgenehmigung, in der die Ausübung einer solchen gewerblichen Tätigkeit nicht ausgeschlossen worden ist.

Sofern die Ausländerbehörde die Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit ausschließt, vermerkt sie in der Aufenthaltsgenehmigung „Selb-

ständige Erwerbstätigkeit oder vergleichbare unselbständige Erwerbstätigkeit nicht gestattet“. Unter „vergleichbaren unselbständigen Erwerbstätigkeiten“ sind ausländerrechtlich z.B. die Tätigkeiten als gesetzlicher Vertreter einer juristischen Person (z.B. als Geschäftsführer einer GmbH), als leitender Angestellter mit Generalvollmacht oder Prokura, als unselbständiger Reisebetreiber (z.B. als unselbständiger Handelsvertreter) oder als Stellvertreter (z.B. nach § 45 GewO oder § 9 GastG) zu verstehen. Wird der Ausschluss auf Erwerbstätigkeiten bestimmter Art beschränkt, so wird dies besonders vermerkt. Soweit einem Ausländer ausnahmsweise nur eine selbständige Erwerbstätigkeit gestattet wird, lautet der Vermerk „unselbständige Erwerbstätigkeit nicht gestattet“.

Angehörigen von EU- und EWR-Mitgliedstaaten wird nach Maßgabe des Aufenthaltsgesetzes/EWG bzw. der Freizügigkeitsverordnung/EG vom 17. 7. 1997 (BGBl. I S. 1810) Freizügigkeit gewährt und damit grundsätzlich auf Antrag eine Aufenthaltserlaubnis-EG erteilt (vgl. §§ 1, 4, 5, 15, 15c AufenthG/EWG), die auch eine selbständige Erwerbstätigkeit beinhaltet.

4.1.1 Unterrichtung der Ausländerbehörde durch die Gewerbebehörde

Gibt ein Ausländer zu erkennen, dass er im Inland ein Gewerbe auszuüben beabsichtigt (z.B. durch eine Gewerbebeantragung oder einen Antrag auf Erteilung einer Gewerbeerlaubnis, einer Reisegewerbekarte oder einer Ausnahmebewilligung nach §§ 8, 9 HwO zur Eintragung in die Handwerksrolle usw.), hat sich die für den Vollzug der betreffenden Vorschrift zuständige Gewerbebehörde seine Aufenthaltsgenehmigung vorweisen zu lassen und anhand dieser zu prüfen, ob dem Ausländer die Ausübung des betreffenden Gewerbes ausländerrechtlich gestattet ist. (vgl. hierzu Nr. 5.5 Abs. 1 GewAnzVwV). Ohne die Aufenthaltsgenehmigung darf grundsätzlich nicht mit der Ausübung des Gewerbes begonnen werden. Über eine gewerberechtliche Erlaubnis etc. ist daher erst nach Erteilung der Aufenthaltsgenehmigung der Ausländerbehörde zu entscheiden, dies gilt jedoch nicht für EU- oder EWR-Staatsangehörige (vgl. Nr. 4.1 Abs. 3).

Die Gewerbebehörde hat die Ausländerbehörde unverzüglich über Gewerbeanzeigen, die Erteilung einer gewerberechtlichen Erlaubnis, die Rücknahme und den Widerruf einer gewerberechtlichen Erlaubnis, die Untersagung der Ausübung eines Gewerbes sowie die Untersagung der Tätigkeit als Vertretungsberechtigter eines Gewerbetreibenden oder als mit der Leitung eines Gewerbebetriebes beauftragte Person zu unterrichten (vgl. § 75 Abs. 5 Nr. 8 AuslG, i.V.m. § 6 Ausländerdatenübermittlungsverordnung/AuslDÜV, Nr. 6.3.5 GewAnzVwV).

4.1.2 Unterrichtung der Gewerbebehörde durch die Ausländerbehörde

Teilt die Ausländerbehörde mit, dass sie einen gewerbebetreibenden Ausländer ausgewiesen oder seinen Antrag auf Verlängerung der Aufenthaltsgenehmigung abgelehnt hat, soll die Gewerbebehörde prüfen, ob Maßnahmen zur Gewerbeuntersagung, Rücknahme oder Widerruf der Gewerbeerlaubnis, Verhinderung der Fortsetzung des Betriebes und dgl. zu treffen sind. Die Gewerbebehörde kann hierzu über den betreffenden Ausländer bei der Ausländerbehörde Auskünfte einholen oder die dort geführten Ausländerakten beziehen.

4.2 Stellungnahmen gegenüber der Ausländerbehörde

Wenn die Ausländerbehörde vor ihrer Entscheidung über die Erteilung oder über eine Änderung einer Beschränkung der Aufenthaltsgenehmigung (vgl. Nummer 4.1) die Gewerbebehörde beteiligt, hat diese unter Berücksichtigung der von der Ausländerbehörde eingeholten Stellungnahmen

der Industrie- und Handelskammer, der Handwerkskammer oder sonstiger öffentlich-rechtlicher Berufsvertretungen eine Stellungnahme gegenüber der Ausländerbehörde abzugeben. Dabei ist mitzuteilen, ob

- eine gewerberechtliche Erlaubnis erforderlich ist,
- gewerberechtliche Gründe gegen die geplante Tätigkeit sprechen,
(Soweit dies aufgrund von den Ausländerbehörden übermittelten oder der Gewerbebehörde bereits vorliegenden Unterlagen möglich ist, sollen dabei auch etwaige Bedenken gegen die gewerberechtliche Zuverlässigkeit des betreffenden Ausländers mitgeteilt werden.)
- wirtschaftspolitische Bedenken der beabsichtigten Tätigkeit entgegenstehen,
- ein örtliches Bedürfnis oder ein übergeordnetes wirtschaftliches Interesse die Zulassung der beabsichtigten Tätigkeit rechtfertigen (Feststellung des öffentlichen Interesses); dies ist nicht erforderlich bei Angehörigen des EWR und von mit der EU assoziierten Staaten (ausgenommen Türkei).

5 Schlussbestimmungen

Der RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 30. 3. 1983, zuletzt geändert durch RdErl. v. 19. 2. 1985 (SMBL. NRW. 7100) wird aufgehoben.

- MBl. NRW. 1999 S. 336.

7124

Bekämpfung der Schwarzarbeit

Gem. RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr
- 134 - 2.41 - 22 -, d. Finanzministeriums - AGS - 0210 - 7
- I B 3 -, d. Ministeriums für Inneres und Justiz - I A 6/70.22 -, d. Ministeriums für Arbeit, Soziales und Stadtentwicklung, Kultur und Sport - III C 1 - 3403.2 -, d. Ministeriums für Bauen und Wohnen III A 4 - 0 1432 - 30 - u. d. Ministeriums für Frauen, Familie, Jugend und Gesundheit v. 25. 1. 1999

Bekämpfung der Schwarzarbeit als gemeinsame Aufgabe

Schwarzarbeit und illegale Beschäftigung haben nicht zuletzt aufgrund der Öffnung der Grenzen in Europa und der damit einhergehenden Öffnung der Märkte im Zeichen einer verschärften Wettbewerbssituation zugenommen. Sie gefährden inzwischen nicht nur gesetzestreue Betriebe, sondern das wirtschaftliche und soziale Gefüge ganzer Branchen und Regionen. Dabei werden zum Teil planmäßig organisatorische und rechtliche Konstruktionen gewählt, durch die offenkundig Gesetzesumgehungen erreicht werden sollen.

Folge dieser Aktivitäten sind volkswirtschaftliche Schäden in Milliardenhöhe, die durch Ausfälle bei den steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Beitragseinnahmen und durch Mehrkosten infolge von Leistungsmissbrauch in der Sozialversicherung und in der Sozialhilfe entstehen. Nicht bezifferbar ist der Schaden, der bei legal arbeitenden Konkurrenten und durch den Ausfall von Gewährleistungsansprüchen entsteht.

Im Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Februar 1995 (BGBl. I S. 165), zuletzt geändert durch das Erste SGB III-Änderungsgesetz vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2970) und das Begleitgesetz zum Telekommunikationsgesetz vom 17. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3108) - im folgenden als SchwArbG bezeichnet - sind Zuständigkeiten und Bezeichnungen geändert, der Bußgeldrahmen erhöht und der Kreis der zur Zusammenarbeit verpflichteten Behörden erweitert worden. Der Erlaß trägt den Gesetzesänderungen Rechnung und ist von den Landesbehörden, Gemeinden, Gemeindeverbänden und den der

Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts bei der Bekämpfung der Schwarzarbeit zu beachten. Dabei kommt der Verbesserung der Zusammenarbeit mit Behörden und Körperschaften des öffentlichen Rechts, die nicht der Aufsicht des Landes unterliegen (z. B. Dienststellen der Bundesanstalt für Arbeit, Hauptzollämter, Einzugsstellen der Sozialversicherung, Rentenversicherungsträger), aber auch mit den Sozialpartnern und den von ihnen getragenen Einrichtungen (z. B. Sozialkassen des Baugewerbes) besondere Bedeutung zu, da Erscheinungsformen der Schwarzarbeit sehr häufig mit Formen der illegalen Beschäftigung (illegale Arbeitnehmerüberlassung, illegale Ausländerbeschäftigung, Lohndumping und Beschäftigung von Arbeitskräften unter Vorenthaltung von Sozialversicherungsbeiträgen und/oder Steuern) zusammentreffen.

1 Rechtsgrundlagen

1.1 Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit

Nach §§ 1, 2 und 4 SchwArbG handelt ordnungswidrig:

1.1.1 der Schwarzarbeiter (§ 1 Abs. 1), der Dienst- oder Werkleistungen in erheblichem Umfang erbringt, obwohl er

- der Mitteilungspflicht gegenüber einer Dienststelle der Bundesanstalt für Arbeit, einem Träger der gesetzlichen Kranken-, Pflege-, Unfall- oder Rentenversicherung oder einem Träger der Sozialhilfe nach § 60 Abs. 1 Nr. 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch (SGB I) oder der Meldepflicht nach § 8 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) nicht nachgekommen ist,

- der Verpflichtung zur Anzeige vom Beginn des selbständigen Betriebes eines stehendes Gewerbes (§ 14 Gewerbeordnung - GewO -) nicht nachgekommen ist oder die erforderliche Reisegewerbekarte (§ 55 GewO) nicht erworben hat oder

- ein Handwerk als stehendes Gewerbe selbständig betreibt, ohne in die Handwerksrolle eingetragen zu sein (§ 1 Handwerksordnung - HwO -);

1.1.2 der Auftraggeber (§ 2 Abs. 1),

der Dienst- oder Werkleistungen in erheblichem Umfang ausführen läßt, indem er eine oder mehrere Personen beauftragt, die diese Leistungen unter Verstoß gegen die in § 1 genannten Vorschriften erbringen;

1.1.3 der für Schwarzarbeit Werbende (§ 4 Abs. 1),

der für die selbständige Erbringung handwerklicher Dienst- oder Werkleistungen durch eine Anzeige in Zeitungen, Zeitschriften oder anderen Medien oder auf andere Weise wirbt, ohne pflichtgemäß in die Handwerksrolle eingetragen zu sein.

1.1.4 Gefälligkeit, Nachbarschaftshilfe und Selbsthilfe

Schwarzarbeit liegt nach § 1 Abs. 3 SchwArbG nicht vor, wenn Dienst- oder Werkleistungen erbracht werden, die auf Gefälligkeit oder Nachbarschaftshilfe beruhen, sowie bei Eigenleistungen durch Selbsthilfe im Sinne des § 36 Abs. 2 und 4 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes (Wohnungsbau- und Familienheimgesetz - II. WoBauG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 1994 (BGBl. I S. 2137), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2911).

1.2 Gesetz zur Ordnung des Handwerks

Nach § 117 Abs. 1 HwO handelt ordnungswidrig, wer ein Handwerk als stehendes Gewerbe selbständig betreibt, ohne mit diesem Handwerk in der Handwerksrolle eingetragen zu sein.

Ordnungswidrig handelt aber nicht nur derjenige, der die Arbeiten selbst ausführt, sondern auch der Auftraggeber (§ 14 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten - OWiG - in Verbindung mit § 117 HwO). Nach § 16 Abs. 3 und 4 HwO, ggf. in Verbindung mit § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO),

kann die zuständige Behörde von Amts wegen oder auf Antrag der Handwerkskammer die Fortsetzung eines selbständigen Handwerksbetriebes untersagen, der als stehendes Gewerbe ohne Eintragung in die Handwerksrolle ausgeübt wird. Die Ausübung des untersagten Gewerbes kann durch Schließung der Betriebs- und Geschäftsräume oder durch andere geeignete Maßnahmen verhindert werden.

- 1.3 Im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Schwarzarbeit ist auch auf mögliche Verstöße gegen folgende Rechtsvorschriften zu achten:

§ 1 in Verbindung mit §§ 15, 15 a und 16 Arbeitnehmerüberlassungsgesetz - AÜG - (rechtswidrige Überlassung oder Beschäftigung von Leiharbeitnehmern),

§ 5 Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG),

§ 284 Abs. 1 in Verbindung mit § 404 SGB III (Genehmigung zur Ausübung einer Beschäftigung durch Ausländer),

§§ 341 ff. SGB III, §§ 220 ff. SGB V, §§ 153 ff. SGB VI,

§§ 150 ff. SGB VII und §§ 54 ff. SGB XI (Beitrags- und Versicherungspflicht zur Bundesanstalt für Arbeit sowie zur Kranken-, Pflege-, Unfall- und Rentenversicherung),

§§ 370, 378, 379 Abgabenordnung - AO - (Steuerhinterziehung, leichtfertige Steuerverkürzung, Steuergefährdung),

§§ 92, 92 a, 92 b und 93 Ausländergesetz - AuslG - (Straftaten und Ordnungswidrigkeiten nach dem AuslG),

§§ 84, 85 Asylverfahrensgesetz - AsylVfG - (Straftaten nach dem AsylVfG).

2 Begriffsbestimmungen

2.1 Dienst- oder Werkleistungen in erheblichem Umfang

Es ist darauf abzustellen, ob Dienst- oder Werkleistungen in erheblichem Umfang erbracht worden sind.

Eine feste Grenze, ab der die Erheblichkeit beginnt, gibt es nicht. Vielmehr muss in jedem Einzelfall eine objektive Betrachtung des Umfangs der erbrachten Leistung vorgenommen werden. Als Anhaltspunkte können die Dauer, Häufigkeit, Regelmäßigkeit und Intensität der Arbeitsleistung, aber auch die Eigenarbeiten und Gebräuche des jeweiligen Gewerbes dienen (nach der Rechtsprechung des BGH kann der erhebliche Umfang bei einem Betrag von 4500 DM unbedenklich bejaht werden, vgl. GewArch. 1991, 277). Zerfällt die Leistung in mehrere Einzelleistungen, ist eine Gesamtbetrachtung anzustellen. Die Ausrichtung an steuer- oder sozialversicherungsrechtlichen Regelungen scheidet aus, da die Intention dieser Vorschriften nicht mit denen des SchwArbG übereinstimmt.

2.2 Gefälligkeit

liegt nur dann vor, wenn Dienst- oder Werkleistungen aufgrund persönlichen Entgegenkommens im Rahmen üblicher gesellschaftlicher Gepflogenheiten oder in Notfällen erbracht werden.

2.3 Nachbarschaftshilfe

kann nicht nur bei unmittelbaren Wohnungs- und Hausnachbarn, sondern auch innerhalb kleinerer überschaubarer Bereiche (z.B. innerhalb eines Vereins) bestehen. Für die Annahme einer Nachbarschaftshilfe kann sprechen, daß eine Gegenseitigkeit der Leistung vorliegt oder zumindest gelegentlich erwartet wird. Für die Annahme von Nachbarschaftshilfe spricht des Weiteren, daß die Tätigkeit aufgrund der bestehenden persönlichen Beziehungen geleistet wird.

2.4 Selbsthilfe

in Anlehnung an § 36 Abs. 2 und 4 II. WoBauG werden zur Selbsthilfe die Arbeitsleistungen ge-

rechnet, die zur Durchführung eines Bauvorhabens erbracht werden

a) von dem Bauherrn bzw. Bewerber selbst,

b) von seinen Angehörigen,

c) von anderen unentgeltlich oder auf Gegenseitigkeit (insoweit überschneiden sich die Begriffe „Gefälligkeit“, „Nachbarschaftshilfe“ und „Selbsthilfe“).

3 Zuständige Behörden

- 3.1 Zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten ist nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 und § 2 SchwArbG, soweit ein Zusammenhang mit einer Ordnungswidrigkeit nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 SchwArbG besteht, der zuständige Leistungsträger für seinen Geschäftsbereich.

Zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach den §§ 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2, 2 und 4 SchwArbG sind die Ordnungsbehörden der Großen kreisangehörigen Städte, im übrigen die Kreisordnungsbehörden [§ 1 Abs. 4 der Verordnung zur Bestimmung der für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach wirtschaftsrechtlichen Vorschriften zuständigen Verwaltungsbehörden vom 6. Juli 1993 (GV. NRW. S. 465), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Februar 1995 (GV. NRW. S. 130) - SGV. NRW. 45 -].

Zuständig für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten nach § 117 Abs. 1 Nr. 1 HwO und für die Untersagung eines Handwerksbetriebes nach § 16 Abs. 3 und 4 HwO sind die Ordnungsbehörden der Großen kreisangehörigen Städte, im übrigen die Kreisordnungsbehörden [§ 2 Abs. 1 der Verordnung über die Zuständigkeiten nach der Handwerksordnung und der EWG/EWR-Handwerk-Verordnung vom 16. November 1979 (GV. NRW. S. 872), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Oktober 1994 (GV. NRW. S. 964) - SGV. NRW. 7124 -].

Zuständig für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten nach § 145 Abs. 1 Nr. 1 und § 146 Abs. 2 Nr. 1 GewO sind die örtlichen Ordnungsbehörden [§ 1 Abs. 3 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Gewerbeüberwachung vom 10. Dezember 1974 (GV. NRW. S. 1558), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Januar 1994 (GV. NRW. S. 26) - SGV. NRW. 7101 -].

- 3.2 Die örtlichen Ordnungsbehörden der kreisangehörigen Gemeinden ohne die Großen kreisangehörigen Städte besitzen keine Zuständigkeit zur Verfolgung und Ahndung der in Nummer 3.1 Abs. 1 bis 3 genannten Ordnungswidrigkeiten. Da die Verwirklichung eines Bußgeldtatbestandes eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung bedeutet, können die örtlichen Ordnungsbehörden beim Vorliegen einer Ordnungswidrigkeit Maßnahmen zur Gefahrenabwehr ergreifen, d.h. insbesondere gegen noch andauernde Ordnungswidrigkeiten einschreiten mit dem Ziel, solche Dauerdelikte zu beenden. Hierzu stehen auch ihnen die Befugnisse gem. § 14 Ordnungsbehördengesetz (OBG) und über § 24 OBG die dort genannten Befugnisse des Polizeigesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (PolG NRW) zu. Unter den Voraussetzungen des § 41 PolG NRW können die örtlichen Ordnungsbehörden auch Grundstücke oder Wohnungen zur Gefahrenabwehr betreten und durchsuchen.

Darüber hinaus kann jede örtliche Ordnungsbehörde nach § 6 Abs. 2 OBG in benachbarten Bezirken die notwendigen unaufschiebbaren Maßnahmen zur Gefahrenabwehr treffen, wenn zur Erfüllung ihrer Aufgaben solche Maßnahmen in benachbarten Bezirken erforderlich sind und die rechtzeitige Mitwirkung der dort örtlich zuständigen Ordnungsbehörde nicht zu erreichen ist und deshalb der Erfolg der Maßnahmen beeinträchtigt würde. Bei Gefahr im Verzug oder in den gesetzlich

vorgesehenen Fällen kann gem. § 6 Abs. 1 OBG jede Ordnungsbehörde in ihrem Bezirk die Befugnisse einer anderen Ordnungsbehörde zur Gefahrenabwehr ausüben. Gefahr im Verzug liegt vor, wenn ein rechtzeitiges Eingreifen der allgemein zuständigen Instanz zur Gefahrenabwehr objektiv nicht mehr möglich ist und wenn ohne sofortiges Einschreiten der an sich zuständigen Stelle der drohende Schaden tatsächlich entstünde bzw. der eingetretene Schaden weiterhin Auswirkungen zeigt.

Stellen die örtlichen Ordnungsbehörden bei ihren Maßnahmen zur Gefahrenabwehr fest, daß Ordnungswidrigkeiten nach den §§ 1, 2 oder 4 SchwArbG oder nach § 117 Abs. 1 Nr. 1 HwO begangen worden sind, haben sie diese Ordnungswidrigkeiten bei der für die Verfolgung und Ahndung zuständigen Behörde zur Anzeige zu bringen.

- 3.3 Schwarzarbeit stört als Ordnungswidrigkeit die öffentliche Sicherheit (§ 1 OBG und § 1 PolG NRW). Zur Erforschung von Ordnungswidrigkeiten im Zusammenhang mit der Schwarzarbeit ist auch die Polizei gemäß § 53 OWiG in Verbindung mit § 1 Abs. 4 PolG NRW nach pflichtgemäßem Ermessen verpflichtet, sofern ein konkreter Verdacht vorliegt.

- 4 Kooperation der Behörden und betroffenen Wirtschaftskreise
Die Bekämpfung der Schwarzarbeit ist über die originäre Zuständigkeit der Verfolgungsbehörden (vgl. Nummer 3) hinausgehend Aufgabe aller Stellen, die Berührungspunkte zur Schwarzarbeit haben.

4.1 Zusammenarbeitsbehörden

- 4.1.1 Nach § 3 SchwArbG haben die für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten wegen Schwarzarbeit zuständigen Behörden insbesondere mit folgenden Behörden zusammenzuarbeiten:

- a) der Bundesanstalt für Arbeit,
- b) den Trägern der Krankenversicherung als Einzugsstellen für die Sozialversicherungsbeiträge und den Rentenversicherungsträgern,
- c) den in § 63 AuslG genannten Behörden,
- d) den Finanzbehörden,
- e) den Trägern der Unfallversicherung,
- f) den für den Arbeitsschutz zuständigen Landesbehörden,
- g) den örtlich zuständigen Hauptzollämtern,
- h) den zur Prüfung (§ 28 p SGB IV) der Arbeitgeber zuständigen Trägern (Rentenversicherungsträger, Einzugsstelle).

Ergeben sich bei der Durchführung des SchwArbG im Einzelfall konkrete Anhaltspunkte für

- a) Verstöße gegen das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz,
- b) Verstöße gegen das Arbeitnehmer-Entsendegesetz
- c) eine Beschäftigung oder Tätigkeit von Ausländern ohne die erforderliche Genehmigung nach § 284 Abs. 1 SGB III,
- d) Verstöße gegen die Mitteilungspflicht gegenüber einer Dienststelle der Bundesanstalt für Arbeit, einem Träger der gesetzlichen Kranken-, Pflege-, Unfall- oder Rentenversicherung oder einem Träger der Sozialhilfe nach § 60 Abs. 1 Nr. 2 SGB I oder gegen die Meldepflicht nach § 8 AsylbLG,
- e) Verstöße des Arbeitgebers gegen die Vorschriften des SGB III, SGB V, SGB VI, SGB VII und SGB XI über die Pflicht zur Zahlung von Sozialversicherungsbeiträgen, soweit sie in Zusammenhang mit den in a) bis d) genannten sowie mit Verstößen gegen dieses Gesetz stehen,
- f) Verstöße gegen die Steuergesetze,

- g) Verstöße gegen das Ausländergesetz,

- h) Verstöße gegen die Arbeitsschutzbestimmungen, so unterrichten sie die für die Verfolgung und Ahndung von Verstößen nach a) bis h) zuständigen Behörden.

Bei jedem Arbeitsamt besteht zum Zwecke der Verfolgung und Ahndung des Leistungsmissbrauchs und der illegalen Ausländerbeschäftigung eine besondere Organisationseinheit. Darüber hinaus gibt es bei den Arbeitsämtern Aachen, Bielefeld, Bochum, Düsseldorf, Hagen, Köln, Mönchengladbach und Münster spezialisierte Bearbeitungsstellen für die Verfolgung und Ahndung der illegalen Arbeitnehmerüberlassung sowie Prüfgruppen für den Baubereich in den Arbeitsämtern Bielefeld, Essen und Köln.

Bei den Finanzämtern für Steuerstrafsachen und Steuerfahndung (STRAFA-FA) Wuppertal, Aachen und Bielefeld sind zur Bekämpfung illegaler Beschäftigung und Scheinselbständigkeit im Zusammenhang mit ausländischen Unternehmern und ausländischen Arbeitnehmern Sonderermittlungsgruppen eingerichtet, die als Ansprechpartner zur Verfügung stehen und in einschlägigen Fällen vorrangig zu unterrichten sind.

- 4.1.2 Die unter Nummer 4.1.1 angesprochenen Behörden sind gehalten, die nach Nummer 3.1 zuständigen Behörden zu informieren, wenn sich bei der Durchführung ihrer Aufgaben im Einzelfall konkrete Anhaltspunkte für Verstöße gegen das SchwArbG ergeben.

- 4.2 Handwerksorganisationen, Industrie- und Handelskammern, Verbände

- 4.2.1 Im Rahmen der Förderung der wirtschaftlichen Interessen des Handwerks (§ 91 Abs. 1 Nrn. 1 und 9 HwO) haben die Handwerkskammern die Aufgabe, Schwarzarbeit selbst in geeigneter Weise zu verhindern, zu erforschen und zu bekämpfen. Dies gilt auch für Kreishandwerkerschaften, Handwerksinnungen und Landesinnungsverbände (§§ 54, 81 und 87 HwO).

- 4.2.2 Auch die Industrie- und Handelskammern sind zur Bekämpfung der Schwarzarbeit aufgerufen [§ 1 des Gesetzes über die Industrie- und Handelskammern im Land Nordrhein-Westfalen (IHKG) vom 23. Juli 1957 (GV. NRW. S. 187), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Oktober 1987 (GV. NRW. S. 342) - SGV. NRW 70 -].

- 4.2.3 Aus Gründen der Solidarität aller legal arbeitenden Unternehmer und Arbeitnehmer wird darüber hinaus empfohlen, daß deren Organisationen sich aktiv in die Bekämpfung der Schwarzarbeit einschalten.

4.3 Kooperation der Behörden

- 4.3.1 Erster Ansprechpartner im Rahmen der Kooperation der Behörden untereinander ist die unmittelbar für die Verfolgung und Bekämpfung der Schwarzarbeit zuständige Behörde (vgl. Nummer 3.1); unabhängig davon können auch die Kreispolizeibehörden und örtlichen Ordnungsbehörden bei der Erforschung und Verfolgung von Schwarzarbeit eingeschaltet werden; auch eine enge Zusammenarbeit zwischen den Organisationen der Wirtschaft und den für die Bekämpfung der Schwarzarbeit zuständigen Behörden dient der Bekämpfung dieser Form der Schattenwirtschaft.

- 4.3.2 Nach § 308 Abs. II S. 2 SGB III koordinieren die Arbeitsämter einvernehmlich die Ermittlungen, wenn dies zweckmäßig ist. Verwaltungskosten für diese Tätigkeit werden nicht erstattet.

5 Bekämpfungsmaßnahmen

Schwarzarbeiter wie deren Auftraggeber sind sich in der Regel des Verbotenen ihres Handelns bewußt. Sie sind daher stets darum bemüht, die Tätigkeit unbeobachtet von der Öffentlichkeit auszuüben oder ihr den Anstrich der Legalität zu geben (vgl.

Nummern 2.2 bis 2.4). Bekämpfungsmaßnahmen müssen daher als Ziel haben, diese verborgene Tätigkeit aufzudecken und/oder Schutzbehauptungen als solche zu entlarven.

Hierzu gehört u.a. die Überprüfung von Baustellen insbesondere auch nach Feierabend und an Wochenenden als eine erfolgversprechende Maßnahme zur Schwarzarbeitsbekämpfung. Die mit der Bekämpfung von Schwarzarbeit befaßten Behörden sind daher gehalten, derartige Kontrollen gezielt durchzuführen. Gesteigerte Aufmerksamkeit ist dabei insbesondere den Baustellen zuzuwenden, die keine oder nur unvollständige Baustellenschilder aufweisen (vgl. § 14 Abs. 3 Landesbauordnung - BauO NRW - und RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Wohnen v. 24. 1. 1997 - SMBl. NRW. 23210 -). In geeigneten Fällen sollen Kontrollaktionen wiederholt werden, um dadurch die Entschlossenheit zur Bekämpfung der Schwarzarbeit zu verdeutlichen; dabei ist besonderes Augenmerk auch auf die Sicherstellung des erforderlichen Beweismaterials zu richten.

Festgestellte Verstöße sind unverzüglich der zuständigen Verfolgungsbehörde (vgl. Nummer 3.1) mitzuteilen. Ergeben sich im Zuge der Ermittlungen Anhaltspunkte, daß auch gegen andere gesetzliche Bestimmungen verstoßen wurde, so sind die jeweils zuständigen Stellen zu verständigen, so z.B. das zuständige Finanzamt für Steuerstrafsachen und Steuerfahndung (s.a. Nummer 4.1.1) bei Verdacht auf Steuerverfehlungen, die zuständige gesetzliche Krankenkasse (§§ 173 bis 177 SGB V) und der für die Prüfung (§ 28 p SGB IV) des Arbeitgebers zuständige Träger (Rentenversicherung, Einzugsstelle), wenn die Vermutung besteht, daß Beiträge für die Sozialversicherung nicht abgeführt werden, die Bearbeitungsstelle bei den Arbeitsämtern im Falle illegaler Arbeitnehmerüberlassung, das Arbeitsamt bei Beschäftigung arbeitsloser Leistungsempfänger, Lohndumping und illegaler Ausländerbeschäftigung, im letzteren Fall auch die Ausländerbehörde, das Sozialamt bei Beschäftigung von Sozialhilfeempfängern, das zuständige Staatliche Amt für Arbeitsschutz bei Verstößen gegen die Arbeitsschutzvorschriften.

5.1 Ordnungsbehörden der Großen kreisangehörigen Städte, Kreisordnungsbehörden

Die nach Nummer 3.1 für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem SchwArbG unmittelbar zuständigen Behörden müssen der Bekämpfung von Schwarzarbeit als Teil der Schattenwirtschaft verstärkt ihre Aufmerksamkeit widmen. Sie sind gehalten, durch eigene intensive Ermittlungen Schwarzarbeit aufzudecken und zu verfolgen. Dabei kommt der Auswertung von Arbeitsangeboten in Zeitungen, Zeitschriften oder anderen Medien o.ä. besondere Bedeutung zu. „Professionelle“ Schwarzarbeiter nutzen häufig diese Werbemedien als Akquisitionsmittel zum Kunden.

Anbieter von Telekommunikationsdienstleistungen sind verpflichtet, auf Anfrage den Handwerkskammern Name und Adresse eines ansonsten anonymen Telefonanschlusses bekanntzugeben, falls Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen § 4 Abs. 1 SchwArbG bestehen (vgl. Nummer 5.12).

Die Art der angebotenen Leistungen ergibt sich meist aus der Annonce selbst. Ist der Betroffene gewerblich nicht gemeldet und/oder - bei handwerklichen Tätigkeiten - nicht in der Handwerksrolle eingetragen, dürfte in der Regel ein Verstoß gegen das SchwArbG vorliegen. Falls erforderlich, sind dann noch weitere Ermittlungen zu veranlassen. Außerdem haben die Ermittlungsbehörden allen - auch anonymen - Hinweisen auf Schwarzarbeit unverzüglich durch Ermittlungen nachzugehen, es sei denn, daß es sich offensichtlich um Verleumdungen, Diskriminierungen o.ä. handelt. Berechtigten Interessen auf vertrauliche Behandlung von Informationen aus der Bevölkerung ist angemessen Rechnung zu tragen.

Im Rahmen ihrer Ermittlungstätigkeit können die Verfolgungsbehörden die örtlichen Ordnungsbehörden und/oder die Polizei im Wege der Amtshilfe in Anspruch nehmen, sofern die Umstände des Einzelfalles dies als erforderlich erscheinen lassen (z.B. zu erwartender Widerstand bei der Personenidentifikation).

5.2 Örtliche Ordnungsbehörden der Mittleren und Kleinen kreisangehörigen Städte

Werden den örtlichen Ordnungsbehörden Sachverhalte bekannt, die auf Verstöße gegen das SchwArbG schließen lassen, so haben sie die zuständige Verfolgungsbehörde unverzüglich darüber zu unterrichten. Im übrigen gilt Nummer 3.2.

Der Begriff „Gefahr in Verzug“ (vgl. Nummer 3.2) ist im Rahmen der originären Zuständigkeit dieser Behörden nicht zu eng auszulegen: Bei Ausführung von Arbeiten, deren mangelhafte Durchführung mit Gefahr für Leib und Leben verbunden sein kann (z.B. Bremsreparaturen an Kraftfahrzeugen, statisch bedeutsame Durchführung von Bauarbeiten wie Balkone und Decken), dürften die genannten Voraussetzungen in der Regel vorliegen.

5.3 Örtliche Ordnungsbehörden als Gewerbeldebehörden

Die örtlichen Ordnungsbehörden als zuständige Behörden nach § 14 GewO werden nochmals eindringlich auf die Beachtung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der §§ 14, 15 und 55c der Gewerbeordnung - GewAnzVwV - RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr v. 30. 11. 1995 (MBl. NRW. 1996 S. 3/SMBl. NRW. 71011) hingewiesen. Bei Verstößen gegen die Anmeldepflicht sowie bei Wegfall der besonderen gesetzlichen Voraussetzungen nach der Anzeige eines Gewerbebetriebes ist sofort die zuständige Behörde (vgl. Nummer 3.1) zu unterrichten.

5.4 Polizeibehörden

Da die Schwarzarbeit als Ordnungswidrigkeit eine Störung der öffentlichen Sicherheit darstellt, gehört es zu den Aufgaben der Polizei, entsprechende Zuwendungen zu erforschen, wenn ein konkreter Verdacht vorliegt (§ 53 OWiG).

Stellt die Polizei im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung Verstöße gegen das SchwArbG fest, trifft sie nach pflichtgemäßem Ermessen unaufschiebbare Maßnahmen im Sinne des § 1 Abs. 1 PolG NRW und unterrichtet die zuständigen Ordnungsbehörden (vgl. Nummer 3.1) unverzüglich von allen Vorgängen, die deren Eingreifen erfordern.

5.5 Bauaufsichtsämter und Staatliche Ämter für Arbeitsschutz

Ergeben sich im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung für die Bauaufsichtsbehörden oder Staatlichen Ämter für Arbeitsschutz Anhaltspunkte dafür, daß Verstöße gegen die unter Nummern 1.1 bis 1.3 angeführten Bestimmungen vorliegen, so sind unverzüglich die zuständigen Verfolgungsbehörden zu unterrichten, die die weiteren Schritte einzuleiten haben.

5.6 Finanzbehörden

Im Rahmen ihrer Aufgabe, die Steuern nach Maßgabe der Gesetze gleichmäßig festzusetzen und zu erheben, haben die Finanzbehörden auch auf die steuerliche Erfassung von Schwarzarbeitern zu achten (§§ 85, 88 AO).

Möglichkeiten zur Aufdeckung von Schwarzarbeit bestehen insbesondere im Rahmen der im Besteuerungsverfahren eingereichten, bei Außen- oder Steuerfahndungsprüfungen vorgelegten bzw. aufgefundenen Belege. Eine besondere Bedeutung kommt dabei der Überprüfung von Ausgaben für Baumaßnahmen zu. Hierbei haben die Finanzämter und die sonstigen prüfenden Stellen der Finanzverwaltung insbesondere auf Rechnungen, Quittungen und ähnliche Unterlagen zu achten, die keinen Firmenauf-

druck tragen und andere Merkmale aufweisen, aus denen auf eine möglicherweise nicht erfaßte Tätigkeit geschlossen werden kann. In allen geeigneten Fällen sind dabei Kontrollmitteilungen zu fertigen und dem zuständigen Wohnsitzfinanzamt des der Schwarzarbeit Verdächtigen zu übersenden. Das Wohnsitzfinanzamt prüft unverzüglich nach, ob die Angaben in der Kontrollmitteilung steuerlich erfaßt sein können. Hat es daran Zweifel, ist der Sachverhalt zu ermitteln. Je nach der Bedeutung des mitgeteilten Sachverhalts erfolgen die Ermittlungen entweder sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt durch Anfragen bei dem Steuerpflichtigen, durch eine Außenprüfung oder auch - bei entsprechendem Verdacht - in einem Steuerstraf- oder Bußgeldverfahren.

Wird bei der Überprüfung festgestellt, daß bestimmte notwendige Bauarbeiten (z. B. Fundamentarbeiten, Dachdeckerarbeiten) nicht belegt werden können, so sind die Ermittlungen auf die entsprechenden Handwerksleistungen und die dadurch verursachten Kosten auszuweiten. In Fällen von erheblichem Gewicht ist regelmäßig die Einschaltung der Steuerfahndung angezeigt.

Mitteilungen anderer Behörden und Stellen über festgestellte Fälle von Schwarzarbeit sind in gleicher Weise auszuwerten. Dem Verdacht einer Steuerverkürzung durch Schwarzarbeit ist auch in sonstigen Fällen umgehend nachzugehen.

§ 31a Abs. 1 AO erlaubt es, in den Fällen von Schwarzarbeit (Satz 1) und illegaler Beschäftigung von nichtdeutschen Arbeitnehmern (Satz 2) die nach § 30 AO geschützten Verhältnisse des Betroffenen zu offenbaren. „Betroffene“ im Sinne des Satzes 1 sind der Schwarzarbeiter und seine Auftraggeber, im Sinne des Satzes 2 der Arbeitgeber und seine Arbeitnehmer. Die Offenbarung ihrer Verhältnisse ist zulässig, soweit sie der Bekämpfung der Schwarzarbeit dient und der Betroffene schuldhaft seine steuerlichen Pflichten verletzt hat oder wenn ein Arbeitnehmer ohne die erforderliche Genehmigung nach § 284 Abs. 1 SGB III beschäftigt wird.

5.7 Sozialversicherungsträger, Bundesanstalt für Arbeit und Hauptzollämter

Ergeben sich beim Beitragseingang und seiner Überwachung oder bei Inanspruchnahme von Leistungen für die Versicherungsträger (Kranken- und Pflegekassen, Unfall- und Rentenversicherungsträger), bei den nach § 28 p SGB IV durchzuführenden Betriebsprüfungen oder bei Überprüfungen der Dienststellen der Bundesanstalt für Arbeit oder der Hauptzollämter konkrete Anhaltspunkte für Verstöße gegen die unter Nummern 1.1, 1.1.1, 1.1.2, 1.1.3, 1.2 und 1.3 angeführten Bestimmungen, so werden die genannten Stellen gebeten, die unter Nummer 3.1 aufgeführten Behörden zu unterrichten.

Die Befugnis zur Übermittlung von Sozialdaten ergibt sich aus § 67 d Abs. 1 SGB X in Verbindung mit § 306 SGB V,

§ 321 SGB VI und § 211 SGB VII sowie § 308 Abs. 2 Nr. 1 SGB III. Die Befugnis zur Ermittlung personenbezogener Daten bei der Durchführung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes durch die Bundesanstalt für Arbeit ergibt sich aus § 18 Abs. 2 Nr. 1 AÜG.

5.8 Ausschluß von öffentlichen Aufträgen

Die Vergabebehörden für öffentliche Aufträge werden darauf hingewiesen, daß nach § 5 Satz 1 SchwArbG bei öffentlichen Liefer-, Bau- oder Dienstleistungsaufträgen Bewerber von der Teilnahme am Wettbewerb in der Regel bis zu einer Dauer von 2 Jahren ausgeschlossen werden sollen, die

1. nach § 2 des SchwArbG oder wegen illegaler Beschäftigung (§§ 404 Abs. 2 Nr. 2 und 406 SGB III oder §§ 15, 15 a, 16 Abs. 1 Nr. 1 und 2 AÜG) oder
2. nach § 266 a Abs. 1, 2 und 4 Strafgesetzbuch (StGB)

zu einer Freiheitsstrafe von mehr als 3 Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen verurteilt oder mit einer Geldbuße von wenigstens 5000,- DM belegt worden sind.

Das gleiche gilt auch nach § 5 Satz 2 SchwArbG, wenn vor Durchführung eines Straf- oder Bußgeldverfahrens im Einzelfall angesichts der Beweislage kein vernünftiger Zweifel an einer schwerwiegenden Verfehlung nach Satz 1 besteht. Mit dieser Vorschrift sollen Evidenzfälle erfaßt werden, in denen ein schwerwiegender Verstoß gegen § 5 Satz 1 SchwArbG offenkundig ist und ernstlich nicht bestritten werden kann.

5.8.1 Auch nach § 6 AEntG sollen Bewerber für eine angemessene Zeit bis zur nachgewiesenen Zuverlässigkeit ausgeschlossen werden, die wegen eines Verstoßes nach § 5 AEntG mit einer Geldbuße von mindestens 5000,- DM belegt worden sind. Das gleiche gilt vor Durchführung eines Bußgeldverfahrens, wenn im Einzelfall angesichts der Beweislage keine vernünftigen Zweifel an einer schwerwiegenden Verfehlung besteht.

5.9 Ausländerbehörden

Ergeben sich für die Ausländerbehörden bei Erfüllung ihrer Aufgaben Anhaltspunkte für Verstöße gegen die unter Nummern 1.1, 1.1.1, 1.1.2, 1.2 und 1.3 angeführten Bestimmungen, so unterrichten sie unverzüglich die unter Nummer 3.1 genannten Behörden.

5.10 Kammern und Wirtschaftsorganisationen

Im Rahmen der Förderung der wirtschaftlichen Interessen des Handwerks (§ 91 Abs. 1 Nrn. 1 und 9 HwO) haben die Handwerkskammern die Aufgabe, Schwarzarbeit selbst in geeigneter Weise zu verhindern, zu erforschen und zu bekämpfen.

In diesem Zusammenhang sind auch die Kreishandwerkerschaften und Handwerksinnungen sowie die Industrie- und Handelskammern und Verbände angesprochen. Die betroffene Wirtschaft ist am ehesten in der Lage, Schwarzarbeit zu erkennen. Sie ist daher aufgerufen, ihre Bemühungen fortzusetzen und von ihren Rechten Gebrauch zu machen. Eine enge Zusammenarbeit mit den zuständigen Verfolgungsbehörden und den Polizeibehörden bei der Erforschung und Verfolgung von Schwarzarbeit wird dringend empfohlen.

5.11 Straßenverkehrsämter

Die Zulassungstellen erteilen bei begründetem Verdacht von Verstößen Auskünfte aus dem örtlichen Fahrzeugregister an die zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach dem SchwArbG zuständigen Behörden (§§ 32 Abs. 2, 35 Abs. 1 Nr. 3 Straßenverkehrsgesetz - StVG -). Dabei sind die Belange des Datenschutzes zu beachten:

Nach § 10 Abs. 1 Satz 1 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSG NRW) haben öffentliche Stellen, die selbst oder im Auftrag einer anderen öffentlichen Stelle personenbezogene Daten verarbeiten, die technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, die erforderlich sind, um eine den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechende Verarbeitung der Daten sicherzustellen. Die Erteilung von Halterauskünften an einen Nichtberechtigten muß daher durch entsprechende Maßnahmen ausgeschlossen werden. In diesem Zusammenhang können Rückrufverfahren oder die Verwendung von Code-Wörtern Bedeutung haben. Die ersuchende Behörde hat gemäß § 35 Abs. 3 Satz 2 StVG Aufzeichnungen über die Auskünfte zu führen.

5.12 Anbieter von Telekommunikationsdienstleistungen

Die Anbieter von Telekommunikationsdienstleistungen geben den Handwerkskammern auf entsprechende Auskunftersuchen Namen und Anschriften der Anschlußinhaber unentgeltlich bekannt, die Handwerksleistungen anonym in Zeitungen, Zeitschriften oder anderen Medien oder auf andere Weise anbieten, die auf Schwarzarbeit schließen lassen (§ 4 Abs. 3 SchwArbG).

- 5.13 Alle mit der Bekämpfung der Schwarzarbeit befaßten Behörden und Organisationen sind in besonderer Weise aufgerufen, ggf. ihre Mitglieder bzw. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aufzufordern, Schwarzarbeit zu unterlassen und sie über die einschlägigen Vorschriften zu belehren.

6 Verfahren

- 6.1 Organisation innerhalb der Verfolgungsbehörden (vgl. Nummer 3.1)

Um eine gründliche und zügige Ermittlung von Schwarzarbeit zu ermöglichen und damit die Voraussetzungen zu einer wirkungsvollen Bekämpfung der Schwarzarbeit zu schaffen, sind die für die Verfolgung und Bekämpfung der Schwarzarbeit zuständigen Behörden gehalten, auch die notwendigen organisatorischen Voraussetzungen in ihrem Bereich zu schaffen. Bewährt haben sich in diesem Zusammenhang die Schwerpunktbildung von Schwarzarbeitsbekämpfungsstellen innerhalb der Behörde bzw. die Einrichtung von Organisations-Einheiten, deren vordringliche Aufgabe die Bekämpfung der Schwarzarbeit ist.

Auch sind die Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß den Bußgeldverfahren wegen Schwarzarbeit - unter Berücksichtigung der sonstigen Aufgabenstellungen der Verfolgungsbehörde - der ihnen gebührende Stellenwert beigemessen wird. Dabei sind auch entsprechende Personal- und Sachausstattungen zu berücksichtigen.

6.2 Befugnisse

- 6.2.1 der Verfolgungsbehörden (vgl. Nummer 3.1)

Gemäß § 46 Abs. 2 OWiG haben die Verfolgungsbehörden im Bußgeldverfahren, soweit das Ordnungswidrigkeitengesetz nichts anderes bestimmt, dieselben Rechte und Pflichten wie die Staatsanwaltschaft bei der Verfolgung von Straftaten. Die zuständigen Behörden haben nach pflichtgemäßem Ermessen und unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um Ordnungswidrigkeiten aufzuklären. Hierzu gehören insbesondere die Feststellung der Identität von Personen, die sich der Schwarzarbeit verdächtig machen, und von Zeugen sowie die Sicherstellung von Tatwerkzeugen. Werden die Gegenstände nicht freiwillig herausgegeben, so kommt ihre Beschlagnahme in Betracht. Die Verwaltungsbehörde darf die Beschlagnahme nur bei Gefahr im Verzug anordnen. Gefahr im Verzug besteht, wenn die richterliche Anordnung nicht eingeholt werden kann, ohne daß der Zweck der Maßnahme gefährdet wird. Ob das der Fall ist, entscheidet der Bearbeiter nach pflichtgemäßem Ermessen.

Bei schwerwiegenden Verstößen, insbesondere bei wiederholter oder organisierter Schwarzarbeit, ist zu prüfen, ob Handwerksbetrieben die Fortsetzung des Betriebs nach § 16 Abs. 3 HwO untersagt werden soll oder eine Gewerbeuntersagung nach § 35 GewO wegen persönlicher Unzuverlässigkeit in Betracht kommt. Wegen der existenzgefährdenden Auswirkung dieser Maßnahmen ist dabei allerdings der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit besonders zu beachten. In der Regel wird zunächst ein Bußgeld zu verhängen sein. Verhält sich der Betroffene trotz wiederholter auferlegter Bußgelder weiterhin verbotswidrig, kann die Untersagung gerechtfertigt sein.

Ergeben sich im Laufe des Ermittlungsverfahrens Anhaltspunkte dafür, daß neben der Ordnungswidrigkeit auch ein Straftatbestand erfüllt sein könnte, ist der Vorgang gem. § 41 Abs. 1 OWiG an die Staatsanwaltschaft abzugeben.

- 6.2.2 der Handwerkskammern

Die Handwerkskammern können nicht nur von ihren Mitgliedsbetrieben, sondern auch von Gewerbebetrieblen, bei denen nicht offensichtlich ist, daß kein Handwerksbetrieb vorliegt, Auskünfte über den Betrieb verlangen und Prüfungen und Besichti-

gungen vornehmen (§§ 17 und 111 HwO). Als Betrieb gilt auch ein gegen die Vorschriften der Handwerksordnung ausgeübtes Gewerbe. Werden Handwerksarbeiten auf Grundstücken eines Dritten (Baustellen) ausgeübt, so ist dieser nicht auskunftspflichtig; sein Grundstück darf gegen seinen Willen nicht betreten werden.

Erkenntnisse, welche die Handwerkskammern während ihrer Kontrolltätigkeit erhalten und die auf Schwarzarbeit schließen lassen, sind unverzüglich den Verfolgungsbehörden (vgl. Nummer 3.1) mitzuteilen.

Informationen aus der Bevölkerung sind grundsätzlich vertraulich zu behandeln.

6.3 Aufgaben der Bezirksregierungen

- 6.3.1 Die Bezirksregierungen sind gehalten, die Maßnahmen der zuständigen Behörden zu überwachen und die ordnungsgemäße Ausführung der einschlägigen Vorschriften zu überprüfen. Im Hinblick auf die unterschiedlichen Zuständigkeiten bei der Bekämpfung der Schwarzarbeit kommt den Bezirksregierungen hier - gerade auch in ihrer Funktion als Bündelungsbehörde - eine besondere Aufgabe zu. Die Bezirksregierungen sollen die zuständigen Behörden über zweckmäßige Maßnahmen beraten und einen regelmäßigen Erfahrungsaustausch sicherstellen. Von ihrer Funktion her wird die Mittelinstanz aufgefordert, bezirkseinheitlich Konzepte für einen schnellen Zugriff durch die Koordination übergeordneter Stellen zu erarbeiten sowie einen besseren Informationsfluß der nachgeordneten Behörden untereinander zu gewährleisten.

Hierbei empfiehlt sich folgende Vorgehensweise:

- Bildung von koordinierenden Arbeitsgruppen auf Bezirksebene unter Beteiligung des Landesarbeitsamtes, der Oberfinanzdirektion, der Handwerkskammern sowie der Krankenkassen/ Sozialversicherungsträger,
- Durchführung jährlicher Dienstbesprechungen zu Fragen der für die Bekämpfung der Schwarzarbeit zuständigen Ordnungsbehörden unter Beteiligung der koordinierenden Arbeitsgruppe,
- Durchführung von Schulungsveranstaltungen zu den einschlägigen Rechtsmaterien, soweit diese bei den Mitarbeitern der Ordnungsverwaltung nicht notwendigerweise vorausgesetzt werden können (Steuer-, Arbeits-, Sozialversicherungs- und Strafprozeßrecht),
- die Erstellung von Arbeitsmappen zur konkreten Hilfestellung für die Ermittlungstätigkeit vor Ort.

Die Bezirksregierungen haben den zuständigen Ordnungsämtern die Wichtigkeit dieser Aufgabe vor Augen zu halten. Sie sollen darauf hinwirken, daß die örtlichen Ordnungsbehörden die erforderlichen Einrichtungen und personellen Voraussetzungen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit schaffen.

- 6.3.2 Die Bezirksregierungen stellen ferner sicher, daß die Zusammenarbeit mit den Dienststellen der Bundesanstalt für Arbeit gerade auch im Hinblick auf deren Koordinierungsfunktion nach § 308 Abs. 2 Satz 2 SGB III gewährleistet wird.

6.4 Geldbuße

Bei der Festsetzung von Geldbußen, die nach § 2 Abs. 2 SchwArbG bis zu 200000,- DM betragen können, sind bei der Zumessung die Bestimmungen des § 17 Abs. 3 und 4 OWiG zu beachten. Durch Abschöpfung des wirtschaftlichen Vorteils kann dieser Bußgeldrahmen noch weit überschritten werden. Als Anhaltspunkt für die Höhe eines erlangten wirtschaftlichen Vorteils ist von den fiktiven Kosten für die Arbeiten auszugehen, die bei legaler Ausführung zu berechnen wären: Geldbußen unter 1000,- DM dürften daher nur in Einzelfällen angemessen sein. Etwaige eigene Aufwendungen des Täters sind dabei angemessen zu berücksichtigen. Falls Personen als Auftraggeber

oder als Schwarzarbeiter wiederholt vorschriftswidrig handeln, ist dies bei der Festsetzung der Geldbuße zu berücksichtigen. Besondere Dateien oder Listen zur Erkennung von Mehrfachtätern sind nicht zulässig. Unberührt bleiben Karteien oder Listen, die aus kassentechnischen Gründen oder zur Aktenschließung geführt werden. Der nachträgliche Wegfall des erlangten Vorteils oder bestehende Ersatzansprüche Dritter stehen der Verhängung von Geldbußen grundsätzlich nicht entgegen.

6.5 Meldepflichten

6.5.1 Die zuständigen Verfolgungsbehörden (vgl. Nummer 3.1) unterrichten jährlich jeweils zum 15. Februar für das vorausgegangene Kalenderjahr die Bezirksregierungen über die Anzahl der Bußgeldverfahren, aufgeteilt nach Handwerkszweigen, und deren Ausgang (Höhe der Geldbußen usw.). Die Bezirksregierungen berichten dem Ministerium für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr in entsprechenden Zusammenfassungen über das Jahresergebnis jeweils zum 15. März.

6.5.2 Die zuständige Verfolgungsbehörde (vgl. Nummer 3.1) hat die jeweils zuständige Handwerkskammer über die Einleitung von und die abschließende Entscheidung in Verfahren wegen Ordnungswidrigkeiten nach den §§ 117 und 118 HwO und nach dem SchwArbG, soweit Gegenstand des Verfahrens eine handwerkliche Tätigkeit ist, zu unterrichten (§ 118 a HwO).

7 Aufhebungsbestimmung

Der Gem. RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr, d. Finanzministeriums, d. Innenministeriums, d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales, d. Ministeriums für Bauen und Wohnen und d. Ministeriums für Stadtentwicklung, Kultur und Sport v. 1. 4. 1996 (SMBl. NRW. 7124) wird aufgehoben.

- MBl. NRW. 1999 S. 340.

II.

Innenministerium

Personenstandswesen Fortbildungsveranstaltungen in den Regierungsbezirken Düsseldorf und Köln

RdErl. d. Innenministeriums v. 10. 3. 1999 -
I A 3/14 - 66.12

Für die im Personenstandswesen tätigen Bediensteten der Kreise und kreisfreien Städte in den Regierungsbezirken Düsseldorf und Köln werden im Jahre 1999 vom Fachverband der Standesbeamten Nordrhein e.V. Fortbildungsveranstaltungen nach nachstehendem Plan durchgeführt.

Es wird darauf hingewiesen, dass Beamte gemäß § 48 Abs. 1 der Laufbahnverordnung verpflichtet sind sich fortzubilden, damit sie den steigenden Anforderungen ihres Amtes gewachsen sind. Auch die übrigen im Personenstandswesen tätigen Bediensteten sollten von dieser Fortbildungsmöglichkeit Gebrauch machen. Um dies unter Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes allen Bediensteten zu ermöglichen, kann auch eine Fortbildungsveranstaltung in einem Nachbarkeis besucht werden.

Die Teilnahme an den Fortbildungsveranstaltungen 1999 ist im Hinblick auf die umfangreichen und grundlegenden neuen gesetzlichen Regelungen zur Kindschaftsrechtsreform, die 1998 in Kraft getreten sind, dringend angeraten. Sie liegt im dienstlichen Interesse; deshalb werden die Gemeinden und Kreise gebeten, die im Personenstandswesen tätigen Bediensteten zu diesen Schulungen zu entsenden (vgl. auch § 85 Satz 2 Halbsatz 2 des Landesbeamtengesetzes). Die durch die Teilnahme an den Fortbildungsveranstaltungen entstehenden Kosten werden vom Dienstherrn getragen.

Ich würde es begrüßen, wenn die Leitungen der kommunalen Aufsichtsbehörden über die Standesämter bei diesen Fortbildungsveranstaltungen anlässlich der Eröffnung oder zu einem anderen geeigneten Zeitpunkt vertreten wären. Auch die Bezirksregierungen werden gebeten, den Fortbildungsveranstaltungen, z. B. durch gelegentliche Entsendung der zuständigen Dezernentin oder des zuständigen Dezernenten, ihre Aufmerksamkeit zu widmen.

Für die Fortbildungsveranstaltungen 1999 sind folgende Themen vorgesehen:

a) 1. Schulungsreihe:

Das neue Kindschaftsrecht in der Praxis. Schwerpunkte:

Namenserteilung, Abstammungsurkunde

b) 2. Schulungsreihe:

§ 94 BVFG sowie Besprechung von Erlassenen, neuen familien- und personenstandsrechtlichen Gerichtsentscheidungen und von praktischen Fällen.

Die Teilnehmer werden gebeten, die Texte der Rechts- und Verwaltungsvorschriften mitzubringen sowie Einzelfragen den Fachberatern möglichst bereits zwei Wochen vor der Tagung mitzuteilen.

Termine für die Fortbildungsveranstaltungen 1999

I. Regierungsbezirk Düsseldorf

| | |
|-------------------------|--|
| <i>Arbeitskreis I/1</i> | Kreisfreie Stadt Düsseldorf und Kreis Mettmann |
| 1. Schulung | Düsseldorf, Rathaus, Marktplatz Mittwoch, 28. April 1999 |
| 2. Schulung | Mettmann, Kreishaus Mittwoch, 27. Oktober 1999 |
| <i>Arbeitskreis I/2</i> | Kreisfreie Stadt Mönchengladbach und Kreis Neuss |
| | Rommerskirchen, Begegnungsstätte Alte Schule, Sebastianusstr. 42 |
| 1. Schulung | Mittwoch, 21. April 1999 |
| 2. Schulung | Mittwoch, 3. November 1999 |
| <i>Arbeitskreis I/3</i> | Kreisfreie Stadt Krefeld und Kreis Viersen |
| 1. Schulung | Schwalmtal, Rathaus Waldniel Dienstag, 13. April 1999 |
| 2. Schulung | Willich, Schloss Neersen Dienstag, 19. Oktober 1999 |
| <i>Arbeitskreis I/4</i> | Kreisfreie Städte Remscheid, Solingen und Wuppertal |
| | Solingen, Dienstgebäude Schlagbauer Str. 126-128, Sitzungssaal |
| 1. Schulung | Mittwoch, 14. April 1999 |
| 2. Schulung | Mittwoch, 20. Oktober 1999 |
| <i>Arbeitskreis I/5</i> | Kreisfreie Städte Duisburg, Essen, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen |
| | Oberhausen, Rathaus Innenstadt |
| 1. Schulung | Mittwoch, 21. April 1999 |
| 2. Schulung | Mittwoch, 27. Oktober 1999 |
| <i>Arbeitskreis I/6</i> | Kreis Wesel |
| 1. Schulung | Wesel, Kreishaus Mittwoch, 14. April 1999 |
| 2. Schulung | Xanten, Rathaus Mittwoch, 3. November 1999 |
| <i>Arbeitskreis I/7</i> | Kreis Kleve |
| 1. Schulung | Weeze, Gemeindeverwaltung, Cyrierkusplatz 13 Dienstag, 4. Mai 1999 |

2. Schulung Goch, Stadtverwaltung, Markt 2
Dienstag, 28. September 1999

II. Regierungsbezirk Köln

Arbeitskreis II/1 Kreisfreie Städte Köln und Leverkusen, Rheinisch-Bergischer Kreis
Köln, Rathaus, Spanischer Bau, Portalsgasse, Raum 121

1. Schulung Dienstag, 20. April 1999
2. Schulung Dienstag, 19. Oktober 1999

Arbeitskreis II/2 Kreisfreie Stadt Bonn, Kreis Euskirchen und Rhein-Sieg-Kreis
Bonn, Stadthaus Berliner Straße, Ratssaal

1. Schulung Dienstag, 4. Mai 1999
2. Schulung Dienstag, 7. September 1999

Arbeitskreis II/3 Oberbergischer Kreis

1. Schulung Bergneustadt, Feuerwehrgerätehaus, Wiedenest
Mittwoch, 28. April 1999

2. Schulung Gummersbach, Kreishaus
Mittwoch, 27. Oktober 1999

Arbeitskreis II/4 Kreisfreie Stadt Aachen, Kreise Aachen und Heinsberg

1. Schulung Aachen, Rathaus, Am Markt
Dienstag, 27. April 1999

2. Schulung Heinsberg, Kreishaus
Dienstag, 26. Oktober 1999

Arbeitskreis II/5 Kreis Düren und Erftkreis

1. Schulung Bergheim, Kreishaus
Mittwoch, 5. Mai 1999

2. Schulung Düren, Kreishaus
Mittwoch, 10. November 1999

Beginn der Veranstaltungen jeweils um 14.00 Uhr, Ende zwischen 17.00 Uhr und 18.00 Uhr

Schulungsleiter zu II/1 und II/2 Frau Helga Kraus

Schulungsleiter zu I/1 und I/2 Frau Anneliese Kopp

Schulungsleiter zu I/5 und I/6 Herr Hans Schmidt und Herr Heiko Martin

Schulungsleiter zu II/3 und II/4 Herr Helmut Westemburger und Frau Beate Anefeld

Schulungsleiter zu I/3, I/4, I/7 und II/5 Herr Klaus Bachtenkirch

- MBl. NRW. 1999 S. 346.

Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe

Jahresrechnung 1997 und Schlußbericht des Rechnungsprüfungsausschusses für das Haushaltsjahr 1997

Bek. d. Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
v. 2. 3. 1999

Die Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe hat am 11. 2. 1999 folgenden Beschluß gefaßt:

1. Die Landschaftsversammlung nimmt die geprüfte Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 1997 und den Schlußbericht des Rechnungsprüfungsausschusses vom 25. 1. 1999 zur Kenntnis.

Die Haushaltsrechnung schließt wie folgt ab:

| | |
|-----------------|---------------------|
| Einnahmen | 5.365.515.682,68 DM |
| Ausgaben | 5.366.078.920,56 DM |
| Fehlbetrag 1997 | 563.237,88 DM |

2. Die Landschaftsversammlung erteilt dem Direktor des Landschaftsverbandes Entlastung.

Der vorstehende Beschluß wird hiermit gemäß § 94 (2) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 23 (2) der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und § 10 der Hauptsatzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe öffentlich bekanntgemacht.

Die Jahresrechnung 1997 mit Rechenschaftsbericht sowie der Schlußbericht des Rechnungsprüfungsausschusses über die Prüfung der Jahresrechnung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe für das Haushaltsjahr 1997 liegen zur Einsichtnahme montags bis freitags in der Zeit von 15. bis 23. 4. 1999 jeweils von 8.30 Uhr bis 15.30 Uhr im Landeshaus, Münster, Freiherr-vom-Stein-Platz 1, Block D, Zimmer 295, öffentlich aus.

Münster, den 2. März 1999

Schäfer

Direktor des Landschaftsverbandes
Westfalen-Lippe

- MBl. NRW. 1999 S. 347.

Hinweise

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 8 v. 31. 3. 1999

(Einzelpreis dieser Nummer beträgt 2,20 DM zuzügl. Portokosten)

| Glied.- Nr. | Datum | | Seite |
|----------------|--------------|---|-------|
| 223 | 14. 2. 1999 | Verordnung über die Zuständigkeiten von Bezirksregierungen für den Bereich anderer Bezirksregierungen in der Schulaufsicht (Zuständigkeitsverordnung Bezirksregierungen – ZustVOBR) | 60 |
| 301 | 25. 2. 1999 | Verordnung zur Anpassung der Grenzen der Amtsgerichtsbezirke Gelsenkirchen-Buer und Gladbeck an geänderte Gemeindegrenzen. | 61 |
| 631 | 15. 2. 1999 | Verordnung zur Übertragung von Befugnissen nach den §§ 57 bis 59 der Landeshaushaltsordnung im Geschäftsbereich des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Stadtentwicklung, Kultur und Sport . . | 61 |
| 7832 | | Berichtigung des Gesetzes über die Kosten der Fleisch- und Geflügelfleischhygiene (Fleisch- und Geflügelfleischhygienekostengesetz – FlGFHKostG NW) vom 16. 12. 1998 (GV. NRW. S. 775) | 62 |
| | 17. 12. 1998 | Haushaltssatzung des Landschaftsverbandes Rheinland für das Haushaltsjahr 1999. | 62 |
| | 18. 2. 1999 | Bekanntmachung der Vereinbarung der Länder vom 18. Februar 1998 zur Änderung der Vereinbarung über die Regelung des Verfahrens der Zusammenarbeit der Länder für die Auszahlung der Arbeitnehmer-Sparzulage vom 10. November 1994 | 63 |

– MBl. NRW. 1999 S. 348.

Nr. 9 v. 1. 4. 1999

(Einzelpreis dieser Nummer beträgt 2,20 DM zuzügl. Portokosten)

| Glied.- Nr. | Datum | | Seite |
|---------------------|-------------|---|-------|
| 1110 1112 112 | 23. 3. 1999 | Gesetz zur Änderung des Landeswahlgesetzes und andere Gesetze | 66 |
| 1112 | | Berichtigung der Bekanntmachung der Neufassung des Kommunalwahlgesetzes vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454) | 70 |
| 630 | 23. 3. 1999 | Drittes Gesetz zur Änderung der Landeshaushaltsordnung | 67 |

– MBl. NRW. 1999 S. 348.

Einzelpreis dieser Nummer 5,30 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/238 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 98,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 196,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahres-
bezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher
Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb
eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht
innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569